

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
FB 6 - Finanzen 6 / 22-755	06.11.2023	2023-100

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus	22.11.2023			
Verwaltungsausschuss	29.11.2023			
Gemeinderat	07.12.2023			

Betreff:

Zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Gebührenkalkulation und Änderung Gebührensatzungen

Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Zur Beseitigung des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers betreibt die Gemeinde öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Der Bereich der Abwasserbeseitigung wird dabei als kostenrechnende Einrichtung geführt und für die Inanspruchnahme sind Benutzungsgebühren zu zahlen. Bei kostenrechnenden Einrichtungen gilt nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dabei das Kostendeckungsprinzip. Danach sollen die Gebühreneinnahmen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer vollen Kostendeckung soll nur abgesehen werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Während zum Beispiel bei den Friedhofsgebühren daher soziale Gesichtspunkte bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden dürfen, ist dies bei Einrichtungen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, nicht zulässig. Die Gebühreneinnahmen müssen deshalb die Aufwendungen für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ decken.

Zur fortwährenden Überprüfung dieser Kostendeckung hat die Verwaltung die Kommunalberatung Poitz mit der Neuaufstellung einer Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung beauftragt (DS. Nr. 2023-071). Als Anlage 1 ist eine Übersicht über die Berechnungsergebnisse der von der Poitz-Kommunalberatung erstellten Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2024-2026 mit Nachkalkulation der Jahre 2020-2022 beigefügt. Bei Bedarf kann der Fachbereich Finanzen die gesamte Gebührenkalkulation zur Verfügung stellen. Herr Poitz wird in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus ansonsten aber auch für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation ist über die Festsetzung der Abwassergebühren für die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserentsorgung zu entscheiden und die Änderung der betreffenden Gebührensatzungen zu beschließen.

Es ergeben sich folgende Ergebnisse der Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2024-2026 mit Nachkalkulation der Jahre 2020-2022:

Art	Gebührensatz alt	Gebührensatz neu
Zentrale Schmutzwasserkanalisation		
Kostendeckende Gebühr mit Kostenunterdeckungsausgleich	3,32 €/m ³	3,77 €/m ³
Kostendeckende Gebühr ohne Kostenunterdeckungsausgleich		3,60 €/m ³
Dezentrale SWK – Kleinkläranlagen		
Kostendeckende Gebühr mit Kostenüberdeckungsausgleich	73,26 €/m ³	75,82 €/m ³
Dezentrale SWK – angeliefertes Fäkalabwasser		
Kostendeckende Gebühr mit Kostenüberdeckungsausgleich	43,02 €/m ³	38,32 €/m ³
Dezentrale SWK – Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben		
Kostendeckende Gebühr mit Kostenüberdeckungsausgleich	61,07 €/m ³	59,06 €/m ³

Angegeben wurden die errechneten durchschnittlichen Gebührensätze 2024-2026. Es sind auch für die einzelnen Jahre 2024-2026 die jeweiligen Gebührensätze errechnet worden, die auch einzeln für die Jahre beschlossen werden können (Anlage 1). Mit Blick auf die Zahlen für die Kleinkläranlagen ist anzumerken, dass sich in diesem Fall trotz einer Kostenüberdeckung aus den Vorjahren keine Reduzierung des Gebührensatzes ergibt, sondern nur eine Verminderung der Erhöhung des Gebührensatzes für die Folgejahre.

Die letzten Gebührenanpassungen erfolgten in allen Bereichen zum 01.01.2021. Damals wurden die durchschnittlichen Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum, unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus den Vorjahren, beschlossen.

Auch für den neu berechneten Zeitraum von 2024-2026 soll die für die Zentrale Schmutzwasserkanalisation von 2020 bis 2022 ermittelte Kostenunterdeckung im Rahmen der Nachkalkulation in den Jahren 2024-2026 als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen werden. Die sich im Weiteren aus der Kalkulation ergebenden Kostenüberdeckungen sind in jedem Fall ausgeglichen.

Alternativ kann die genannte Kostenunterdeckung allerdings auch unberücksichtigt gelassen werden und wäre in diesem Fall über den allgemeinen Haushalt auszugleichen.

Ein Entwurf zur 5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung ist als Anlage 2 und ein Entwurf zur 6. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen ist als Anlage 3 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -
ODER

1	2	3
Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen
		89.600 € – 144.200 € auf Basis der in 2023 ermittelten Verbräuche

Beschlussvorschlag:

A. Gebührenkalkulation

1. Der von der Poitz-Kommunalberatung erstellten Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2024-2026 mit Nachkalkulation 2020-2022 vom November 2023 wird zugestimmt. Es wird festgestellt, dass diese dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung als Nachweis der kostendeckenden Schmutzwassergebühren der Jahre 2020 bis 2022 und der Gebührensätze für die Schmutzwasserentsorgung für den Zeitraum 2024 bis 2026 vorgelegen hat.
2. Im Ergebnis der Nachkalkulation der Schmutzwassergebühren der Jahre 2020 bis 2022 stellt der Gemeinderat folgende Ergebnisse fest:

Zentrale Schmutzwassergebühren

Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt 172.668,98 €

Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus Kleinkläranlagen

Kostenüberdeckungen in Höhe von insgesamt 29.174,91€

Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus der Anlieferung von Fäkalschlamm

Kostenüberdeckung in Höhe von gesamt 7.777,76 €

Schmutzwassergebühren der dezentralen Entsorgung aus abflusslosen Gruben

Kostenüberdeckung in Höhe von gesamt 3.452,35 €

3. Die für die Jahre 2020 bis 2022 ermittelten Kostenunterdeckungen werden im Rahmen der Kalkulation der Jahre 2024-2026 als zusätzliche Ausgabe eingestellt und damit ausgeglichen.
Alternativ: Die für die Jahre 2020 bis 2022 ermittelten Kostenunterdeckungen werden unberücksichtigt gelassen. Die Unterdeckungen sind in diesem Fall über den allgemeinen Haushalt auszugleichen.
4. Die Gemeinde Friedeburg erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserentsorgung und der dezentralen Abwasserentsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen, der Anlieferung von Fäkalwasser und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
5. Die Gemeinde Friedeburg wählt bei der zentralen Schmutzwassergebühr als Gebührenmaßstab weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Gemeinde wählt als Gebührenmaßstab bei der dezentralen Abwassergebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen, der Anlieferung von Fäkalwasser und der abflusslosen Sammelgruben weiterhin die entsorgte Menge (in m³) Fäkalschlamm bzw. entsorgten Abwassers.
6. Den in der Gebühren(nach)kalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen sowie der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt.
7. Den Prognosen und Schätzungen in der Gebührenkalkulation wird zugestimmt.
8. Die Gemeinde wählt als Gebühr jeweils die durchschnittliche Gebühr für 2024 bis 2026.
9. Im Ergebnis der Gebührenkalkulation der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung 2024 - 2026 mit Nachkalkulation 2020 - 2020 werden die in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebühren als kostendeckende Gebührenobergrenzen ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

B. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Dem Entwurf der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg vom 25.03.2004 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) wird zugestimmt.

C. Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen

Dem Entwurf der Satzung zur 6. Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen wird zugestimmt.

Goetz

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Übersicht Gebührenkalkulation

Anlage 2 - Entwurf 5. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Anlage 3 - Entwurf 6. Änderung Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen